



HVBG

HVBG-Info 04/1988 vom 04.02.1988, S. 0333 - 0339, DOK 401.07/017-BSG

**Die Vorschriften der §§ 288 und 291 BGB über Verzugs- und Prozeßzinsen sind im öffentlichen Recht nicht entsprechend anwendbar - § 44 SGB I gilt nur für Geldleistungsansprüche des Bürgers gegen den Leistungsträger - BSG-Urteil vom 24.11.1987 - 3 RK 7/87**

Die Vorschriften der §§ 288 und 291 BGB über Verzugs- und Prozeßzinsen sind im öffentlichen Recht nicht entsprechend anwendbar - § 44 SGB I gilt nur für Geldleistungsansprüche des Bürgers gegen den Leistungsträger;

hier: BSG-Urteil vom 24.11.1987 - 3 RK 7/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 24.11.1987 - 3 RK 7/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Überprüfung der Beweiswürdigung - Verletzung der Amtsermittlungspflicht - Kostenerstattung - Verweigerung der Leistung - Selbstbeschaffung der Leistung - Leistungsantrag - förmlicher Leistungsantrag - Verzugszinsen - Prozeßzinsen - Kostenübernahme bei Krankenhausbehandlung:

1. Es kann revisionsrechtlich die Rüge überprüft werden, das Tatsachengericht habe bei seiner Überzeugungsbildung gegen allgemeine Denk- und Erfahrungssätze verstoßen und damit die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten. Wird ein Revisionsvorbringen aber als Verfahrensrüge nach § 103 SGG, nämlich als Vorwurf der Verletzung der Amtsermittlungspflicht angesehen, sind konkrete Angaben darüber erforderlich, welche zusätzlichen Ermittlungen das Gericht hätte anstellen, welche Beweismittel es hätte einsetzen müssen und zu welchen Ergebnissen diese Ermittlungen geführt hätten.
2. Dem Versicherten steht statt des Sachleistungsanspruchs ein Kostenerstattungsanspruch in solchen Fällen zu, wo der Krankenversicherungsträger die Sachleistung rechtswidrig verweigert hat (vgl. BSG vom 14.12.1982 - 8 RK 23/81 = SozR 2200 § 182 Nr. 86). Das ist ein Ausfluß des Grundsatzes von Treu und Glauben, der insoweit auch im öffentlichen Recht gilt.
3. Mit dem schriftlichen Ersuchen des Krankenhauses um Kostenübernahme liegt auch gleichzeitig ein Antrag des Versicherten vor, aus dem dessen Begehren eindeutig entnommen werden kann.
4. Die Verzinsungsvorschrift des § 44 SGB I gilt nur für den Anspruch des Bürgers gegen den Leistungsträger, also für Geldleistungsansprüche, mit denen soziale Rechte i.S. der §§ 1 bis 10 und 18 bis 29 SGB I erfüllt werden. Die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches über Verzugs- und Prozeßzinsen sind im öffentlichen Recht nicht entsprechend anwendbar (vgl. BSG vom 16.12.1964 - 12 RJ 526/64 = BSGE 22, 150, 153 ff.).

